



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung

Hiermit beantrage ich die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung meiner Person.

(HINWEIS: Ohne durchgeführte Zuverlässigkeitsüberprüfung kann ein Zutritt auf das Dienstgelände des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe NICHT gestattet werden!)

Name	gegebenenfalls abweichender Geburtsname
Vorname(n)	
Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland/-staat	
Aktuelle Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
Nr. des Personalausweises oder des Reisepasses	

Hiermit willige ich ein, dass

- beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg eine Zuverlässigkeitsüberprüfung entsprechend den umseitigen Erläuterungen durchgeführt wird.
- hierzu eine Abfrage in den polizeilichen Informationssystemen veranlasst wird. Bei einem Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg werden entsprechende Informationen bei dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt eingeholt.
- meine personenbezogenen Daten zum Zweck der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeichert werden. Bei Besuchergruppen und Personen, die den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof einmalig aufsuchen, werden die Akten spätestens 6 Monate nach dem Termin vernichtet. In den übrigen Fällen erfolgt die Vernichtung der Unterlagen nach spätestens zwei Jahren.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung hat ihre gesetzliche Grundlage in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Einwilligung hierzu ist freiwillig. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Wird sie nicht erteilt oder widerrufen, kann eine Überprüfung nicht stattfinden und kein Zutritt zum Dienstgelände gewährt werden. Sollten während des Besuches bzw. Ihrer Tätigkeit im Dienstgebäude des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof neue Erkenntnisse über Ihre Person bekannt werden, ist eine neue Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen. Hierfür wird wieder eine Einwilligungserklärung von Ihnen eingeholt. Bei einem länger andauernden Beschäftigungsverhältnis wird die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach zwei Jahren wiederholt. Hierzu wird eine erneute Einwilligung eingeholt.

Ort, Datum und Unterschrift

Bitte beachten Sie ergänzend folgende/umseitige Hinweise.

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung

Sie wollen den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof besuchen. Dazu ist es erforderlich, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach den Maßgaben des Artikels 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO und der §§ 3 BDSG durchzuführen. **Näheres zum Thema Datenschutz erfahren Sie auf der Homepage www.generalbundesanwalt.de/Datenschutzhinweise.**

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird nur auf Ihren Antrag durchgeführt. Die Überprüfung kann nur durchgeführt werden, wenn Sie die auf der Vorderseite erfragten Personendaten vollständig und wahrheitsgetreu angeben.

Außerdem müssen Sie - damit die Überprüfung durchgeführt werden kann - in die Verarbeitung Ihrer Personendaten einwilligen. Die Einwilligung ist freiwillig. Wird sie verweigert, findet keine Überprüfung statt. Sie können Ihre Einwilligung bis zum Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Auch dann findet keine Überprüfung statt.

Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Personendaten vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg mit den polizeilichen Informationssystemen, insbesondere auch mit Dateien mit der Zielrichtung Rauschgift, Staatsschutz und organisierte Kriminalität abgeglichen. Die eventuell über Ihre Person gespeicherten Daten können über den Inhalt einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister hinausgehen.

Darin sind mögliche strafrechtliche Verfahren und möglicherweise polizeiliche Erkenntnisse zu Ihrer Person gespeichert. Das Ergebnis der Abfrage teilt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg über das Polizeipräsidium Karlsruhe dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit. Dort wird das Ergebnis ausgewertet und die abschließende Entscheidung über die Zuverlässigkeit getroffen.

Die Entscheidung, ob Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen, erfolgt einzelfallbezogen unter kriminalpolizeilichen Gesichtspunkten und unter Anwendung des nachstehenden Kriterienkatalogs.

1. **Bedenken gegen eine Zuverlässigkeit bestehen nicht**, wenn die Abfrage der polizeilichen Informationssysteme negativ (keine Eintragung) verlaufen ist oder in den polizeilichen Informationssystemen zwar Bestand zur Person vorhanden ist, dessen einzelfallbezogene Gesamtbewertung entsprechend des Kriterienkatalogs jedoch keinen Grund zu der Annahme gibt, dass eine Zuverlässigkeit der überprüften Person verneint werden müsste.
2. **Bedenken gegen eine Zuverlässigkeit bestehen**, wenn in polizeilichen Informationssystemen Bestand zur Person vorhanden ist, welcher in der einzelfallbezogenen Gesamtbewertung Grund zu der Annahme gibt, dass von der überprüften Person in Zukunft möglicherweise Gefährdungen für die Institutionen oder Gebäude ausgehen können.

2.1 Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen regelmäßig

- ◆ wegen rechtskräftiger Verurteilung bei Verbrechenstatbeständen
- ◆ wegen rechtskräftiger Verurteilung bei Vergehenstatbeständen, die nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, wie beispielsweise im Bereich
 - ▶ Leben, Gesundheit, Freiheit
 - ▶ bedeutender Sach- oder Vermögenswerte
 - ▶ Waffen- oder Sprengstoffgesetz
 - ▶ Geld- oder Wertzeichenfälschung
 - ▶ Betäubungsmittelgesetz
 - ▶ Staatsschutz
 - ▶ Organisierte Kriminalität
 - ▶ überörtlich oder gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig-, oder sonst organisiert
 - ▶ des Aufgabengebiets, in dem der zu Überprüfende eingesetzt werden soll (beispielsweise Computersabotage, Siegelbruch, Störung öffentlicher Betriebe)

- Anlage 1 -

2.2 **Mögliche** Bedenken gegen die Zuverlässigkeit können bestehen - unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls

2.2.1 bei rechtskräftiger Verurteilung innerhalb der letzten 5 Jahre wegen

- Eigentumsdelikten
- Urkundsdelikten
- Sachbeschädigungsdelikten
- gemeingefährlicher Straftaten
- anderer Straftaten, wenn durch die Art des Deliktes oder die Begehungsweise die Sicherheit oder der Betrieb der Institution beeinträchtigt werden kann

2.2.2 bei Vorliegen sonstiger Erkenntnisse, beispielsweise wegen

- laufender Ermittlungsverfahren
- eingestellter Ermittlungsverfahren
- Strafverfahren ohne gerichtlicher Verurteilung
- länger zurückliegender Verurteilungen
- wiederholter Tatbegehung
- Erkenntnissen im Staatsschutzbereich

Bestehen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit entsprechend dem o.a. Kriterienkatalog, werde ich diese mitteilen.

Sie erhalten dann die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen hierzu Stellung zu nehmen. Danach entscheidet der Leiter des Referats Personal, Organisation, Sicherheit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, ob Ihnen der Zutritt zum Dienstgelände gestattet werden kann.

Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten nach Artikel 17 DS-GVO

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, insbesondere dann wenn:

- die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig ist,
- sie die Einwilligung zur Verarbeitung widerrufen haben,
- sie Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten eingelegt haben,
- die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.